

---

## **Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld, Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sachgebiet Wohnen und Elterngeld der Stadt Neustadt a. Rbge. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wohngeld sowie über die Ihnen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustehenden Rechte:

Soweit es für die Durchführung des WoGG bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Zuständige Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantragung von Wohngeld nach dem WoGG ist die für den Wohnsitz zuständige Wohngeldstelle. Diese ist „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 13 DSGVO. Sie erreichen sie unter folgender Adresse:

Stadt Neustadt am Rügenberge  
SG 503 Wohnen und Elterngeld  
An der Stadtmauer 1  
31535 Neustadt am Rügenberge  
E-Mail: [Wohngeld@Neustadt-a-Rbge.de](mailto:Wohngeld@Neustadt-a-Rbge.de).

Die zuständige Datenschutzbeauftragte oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:

hannIT / Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Hildesheimer Str. 47  
30169 Hannover  
E-Mail: [datenschutz@hannit.de](mailto:datenschutz@hannit.de)

### **2. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern**

Auf Verlangen der Wohngeldbehörde haben alle Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben (§ 23 Abs. 1 WoGG).



Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

### **2.1. Kategorien der erhobenen Personenbezogenen Daten**

Wir erheben folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- a) Stammdaten/Kontaktdaten: z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.
- b) Daten zur Einkommensermittlung/Vermögensermittlung und im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung: z. B. Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Daten über den Bezug von Sozialleistungen (Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart), Daten zu Wohnraummietverträgen, Daten über Unterhaltsansprüche/Regressansprüche, Daten zur Krankenversicherung/Rentenversicherung/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung eventueller Beschäftigungsverhältnisse, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

### **2.2. Quellen der erhobenen Daten**

Wir erheben personenbezogene Daten aus folgenden Datenquellen: Antragstellerin und Antragsteller, Angehörige, Haushaltsmitglieder, andere (Mit-)Bewohnerinnen oder (Mit-)Bewohner der Wohnung, Jobcenter, Agentur für Arbeit, andere Fachdienste, Wohngeldstellen anderer Städte/Gemeinden, Einwohnermeldebehörden anderer Städte, Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern, Ämter für Ausbildungsförderung, Familienkasse, Finanzamt, Unterhaltsvorschussstelle, andere Fachdienste, Banken und Kreditinstitute, Arbeitgeber, Wohnungsvermieterinnen und Wohnungsvermieter, Unterhaltspflichtige, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, zuständige Landesstelle für den Datenabgleich. Dabei handelt es sich sowohl um öffentlich zugängliche als auch um nicht öffentlich zugängliche Quellen. Öffentlich zugängliche Quellen sind z. B. das Internet, öffentliche Register (wie Melderegister, Handelsregister), die Grundbuchämter oder öffentliche Bekanntmachungen.

### **3. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis,



Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG, bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

In Einzelfällen können Ihre Daten auch aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

#### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

##### **4.1. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich**

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

##### **4.2. Datenübermittlung an die Stadtkasse**

Ihre Daten werden an die Stadtkasse der Neustadt a. Rbge. übermittelt zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, um das Wohngeld an Sie auszahlen zu können.

##### **4.3. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik**

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form, d. h. ohne Namen und Anschrift, für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), an das Statistische Bundesamt (Destatis) sowie an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).



#### **4.4. Datenweitergabe zur Durchführung gerichtlicher Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

#### **4.5. Datenübermittlung an technische Dienstleister**

Es kann ggf. auch zur Datenübermittlung an technische Dienstleister kommen (z. B. im Rahmen technischer Wartung). Diese Dienstleister unterliegen den Anforderungen der Art. 28 und 32 DSGVO.

#### **4.6. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck**

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt die Wohngeld der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

### **5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Wohngeldstelle gelöscht, wenn sie für die Durchführung des WoGG nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV): Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Ist eine Forderung des Fachbereiches Soziales - SG Wohnen und Elterngeld - (Rückforderung, Erstattungsbescheid usw.) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil die Ansprüche erst dann verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckung.

### **6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde**

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.



Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch diese nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

## 7. Profiling

Die Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. setzt für dieses Verfahren kein Profiling ein.

## 8. Einverständniserklärung und Bestätigung

Mit der Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten im Rahmen des Wohngeldantrages bin ich / sind wir einverstanden.

Ich / wir bestätige(n), die ergänzenden Informationen zum Wohngeldantrag gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Ich/wir habe(n) eine Ausfertigung der ergänzenden Informationen zum Wohngeldantrag gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erhalten, gelesen und verstanden.

Mit meiner / unserer Unterschrift auf dem Wohngeldantrag bestätige(n) ich / wir, einen Abdruck dieser Informationen erhalten zu haben.

